



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Dezember 2015

Nr. 51

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) für die geplante Kapazitätserweiterung des Pumpspeicherwerks Herdecke S. 445 – Antrag der Firma Messer Industriegase GmbH, In der Steinwiese 5, 57074 Siegen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen ... dient und einer Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden Stoffen dient, einschließlich Nebeneinrichtungen S. 446 – Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen S. 446 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.11.2015 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein sowie dem Kreis Olpe und den Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen S. 449 – Bekannt-

machung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Weser nach § 141 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 451 – Versicherungsaufsicht; hier: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Bochum-Laer S. 453 – Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ S. 453 – Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ S. 453 – Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ S. 454

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 454 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 454 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 455 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 455 – desgl. S. 455 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 455 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 455 – desgl. S. 455

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 455

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 26. 12. 2015 als Nr. 52. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Donnerstag, dem 17. 12. 2015, 12.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin für das Amtsblatt Nr. 53 und Nr. 1 des Jahres 2016 ist am Samstag, dem 9. 1. 2016. Redaktionsschluss hierzu ist Donnerstag, der 31. 12. 2015, 12.00 Uhr.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

824. Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 106 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) für die geplante Kapazitätserweiterung des Pumpspeicherwerks Herdecke

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2015
54.03.01.06-954020-08.15

Die RWE Power AG beantragt mit Schreiben vom 28. 9. 2015 eine Genehmigung gem. § 106 Abs. 3 LWG NRW zur Kapazitätserweiterung des vorhandenen PSW „Herdecke“ in Herdecke (Ennepe-Ruhr-Kreis) durch Volumenvergrößerung des Oberbeckens.

Die Maßnahme dient der Vergrößerung des zur Stromerzeugung nutzbaren Wasservolumens des PSW. Hierbei werden jedoch die genehmigten Stau- und Absenk-

ziele im Hengstey- und Harkortsee (Unterbecken) nicht verändert, zukünftig aber voll ausgeschöpft.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVP vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der RWE Power AG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 2 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Stracke

(155)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 445

825. Antrag der Firma Messer Industriegase GmbH, In der Steinwiese 5, 57074 Siegen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, einer Anlage, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Acetylen dient und einer Anlage, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden Stoffen dient, einschließlich Nebeneinrichtungen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 12. 2015
53-DO-0057/15/9.1.1.2-LV/Stern

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Messer Industriegase GmbH, In der Steinwiese 5, 57074 Siegen, hat mit Datum vom 22. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, einer Anlage zur Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Acetylen und einer Anlage zur Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden Stoffen, einschließlich Nebeneinrichtungen nach Nr. 9.1.1.2 (V), Nr. 9.3.2.16 (V) sowie Nr. 9.3.2.30 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

- Änderungen in der Abfüllhalle:
 - die Errichtung eines größeren Ex-Bereiches in der Abfüllhalle für den MIX 6 ATEX Füllstand anstatt der geplanten zwei Ex-Bereiche für die Füllstände MIX 6 + X und MIX 7 + X,
 - die Umrüstung des MIX 4 Füllstands von Ar/N₂/He/O₂ technisch zum MIX 3 Füllstand auf Ar/N₂/O₂ technisch. Die MIX 3-Anlage wird neben der MIX 5B-Anlage (vormals MIX 7 + X) offen in der Abfüll-

halle positioniert. Eine ursprünglich geplante Einhausung dieses Bereiches (nichttragende Wände) entfällt

sowie

- die Errichtung und den Betrieb drei zusätzlicher Luftverdampfer an der Südseite der Abfüllhalle für O₂ technisch, Argon und Stickstoff,
- die Errichtung und den Betrieb eines größeren CO₂-Lagertanks (33.080 l) auf dem vorhandenen Fundament und
- der geplante Umbau des Gebäudes am Empfang zum Ersatzteillager entfällt.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazitäten der o. g. Anlagen verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten,.... mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen“ und „Anlagen zur Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste - hier Nr. 16 und Nr. 30 - zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(434)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 446

826. Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Pfarrgrenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen wird im Bereich Bramey-Lenningsen und Flierich in folgender Weise geändert:

Die Pfarrgrenze folgt nunmehr der politischen Grenze zwischen den Kommunen Stadt Unna und Gemeinde Bönen:

Im Osten beginnend am Schnittpunkt der Pfarrgrenzen der bisherigen Pfarrei St. Regina Rhynern und der Pfarrei St. Walburga Werl dem „Hilbecker Hellweg“ in westlicher Richtung folgend, entlang „Im Kuhholz“ sowie entlang des „Gnadenwegs“ bis zur Grenzspitze „Horstmühle“, verläuft die Grenze parallel des Flusses „Lünerner Bach“ und kreuzt die Straße „Am Brauck“. In westlicher Richtung laufend, kreuzt die Grenze die „Westhemmerder Dorfstr./Fröndenberger Str.“. Die Grenze trifft im Westen auf die „Kuhstr./Dorfstr.“ und verläuft parallel der Straße „Hinter dem Holz“ bis zur „Nordlünerner Str.“, wo sie auf den Schnittpunkt der Pfarrgrenze der Pfarrei Herz Jesu Heeren-Werve mit der Pfarrgrenze der Pfarrei St. Katharina Unna trifft, sodass die Gemarkungen Bramey-Lenningsen und Flierich von der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde abgetrennt und der Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Bönen zugeordnet werden und damit die Pfarrgrenze zwischen besagten Kirchengemeinden in diesem Bereich der Kommunalgrenze zwischen der Stadt Unna und der Gemeinde Bönen folgt.

(2) Die Grenzänderung erfolgt bedingungslos.

(3) Mit der Änderung der Pfarrgrenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen bleiben die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand derjenigen Katholischen Kirchengemeinde verwaltet, in deren Pfarrgebiet sie liegen.

Sofern sich durch die Grenzänderung gemäß Absatz 1 weitergehende vermögensrechtliche Folgen ergeben, ist zwischen den Kirchengemeinden eine Vermögensauseinandersetzung nach Recht und Billigkeit zu führen (vgl. can. 122 CIC).

Artikel 2

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen, letztere unter Ausgliederung aus dem Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke, werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts werden unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Katharina Unna die Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen in den Grenzen der aufgehobenen Pfarreien St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde unter Einbeziehung der Grenzänderung gemäß Artikel 1, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen errichtet.

(3) Die gemäß Absatz 2 errichteten Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung bilden gemeinsam mit der Pfarrei St. Katharina Unna den fortbestehenden Pastoralverbund Unna. Der Sitz des Pastoralverbundes ist weiterhin die Pfarrei St. Katharina Unna.

(4) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Katharina Unna und die Pfarrvikarien ohne eigene

Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina Unna.

Artikel 3

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 2 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna bilden die bisherigen Außengrenzen der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Katharina Unna, Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen unter Einbeziehung der Grenzänderung gemäß Artikel 1.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen gemäß Artikel 2 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen gemäß Artikel 2 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Unna eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch Unna von Blatt 6067

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Martin“ in Unna

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|---|
| Unna | 27 | 237 | 213 | Strasse, Martinstraße |
| Unna | 27 | 235 | 11987 | Landwirtschaftsfl.-Waldfl., Höhenstrasse |
| Unna | 27 | 236 | 2414 | Ackerland, Höhenstrasse |
| Unna | 23 | 71 | 16204 | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Martinstraße 32 |

und

Grundbuch von Unna Blatt 2461

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|---------------------------|
| Hemmerde | 14 | 21 | 1040 | Beb. Hofraum, Friedhofweg |
| Hemmerde | 14 | 115/23 | 34 | Friedhof, Friedhofweg |
| Hemmerde | 14 | 116/23 | 1921 | Friedhof, Wiemenkamp |
| Hemmerde | 14 | 136/32 | 1552 | Friedhof, Wiemenkamp |

und

Grundbuch von Unna Blatt 3958

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|-------------------------|
| Lünern | 6 | 179/41 | 1377 | Beb. Hofraum, Keilbrink |

und

Grundbuch von Unna Blatt 6877

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Unna-Königsborn

| Gemarkung | Flur | Flur-stück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|------------|------------|----------------------------------|
| Unna | 9 | 967 | 3522 | Gebäude- und Freifläche, Salzweg |

und

Grundbuch von Unna Blatt 3511

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Unna-Königsborn

| Gemarkung | Flur | Flur-stück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|------------|------------|---|
| Unna | 13 | 9 | 567 | Bebauter Hofraum, Gabelsbergerstraße 15 |
| Unna | 13 | 638 | 1124 | Erholungsfläche, Gabelsbergerstraße |
| Unna | 13 | 636 | 3196 | Gebäude- und Freifläche, Gabelsbergerstraße 2 |

und

Grundbuch von Unna Blatt 4135

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Massen

| Gemarkung | Flur | Flur-stück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|------------|------------|--|
| Massen | 18 | 251 | 278 | Beb. Hofraum, Gartenstr. 2 Kletterstraße 41 |
| Massen | 18 | 1373 | 2217 | Gebäude- und Freifläche, Massener Hellweg 41 |

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Unna Blatt 2420

Eigentümer: Katholisches Pastorat zu Hemmerde

| Gemarkung | Flur | Flur-stück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|------------|------------|---|
| Hemmerde | 1 | 20 | 1325 | Landwirtschaftsfläche, Hemmerder Wiesen, Waldfläche |
| Hemmerde | 4 | 31 | 17202 | Acker, Wiedäcker |
| Hemmerde | 10 | 33 | 37264 | Acker, Rabenacker |
| Hemmerde | 10 | 34 | 32411 | Acker, Rabenacker |
| Hemmerde | 11 | 77/43 | 53130 | Acker, Holtäcker |
| Hemmerde | 11 | 78/43 | 176 | Acker, Holtäcker, Friedhofsweg |

| | | | | |
|---------------|-----|--------|-------|--|
| Hemmerde | 14 | 24 | 1593 | Gebde.-u.Freifläche |
| Hemmerde | 15 | 50 | 11142 | Landwirtschaftsfläche, Auf dem Winkel |
| Hemmerde | 5 | 1180 | 17044 | Acker, Schelk |
| Hemmerde | 14 | 156/32 | 3236 | Friedhof, Wiemenkamp |
| Hemmerde | 14 | 174/28 | 4070 | Beb. Hofr. Hemmerder Dorfstr. 88 |
| Hemmerde | 14 | 175/29 | 3460 | Gartenland, Wiemenkamp |
| Hemmerde | 16 | 226/35 | 21740 | Grünland, Hemmerder Vöhde |
| Hemmerde | 16 | 227/38 | 5741 | Grünland, Hemmerder Vöhde |
| Hemmerde | 14 | 19/3 | 2500 | Beb. Hofraum, Friedhofsweg 4 |
| Hemmerde | 14 | 19/4 | 913 | Beb. Hofr., Friedhofsweg 4 |
| Hemmerde | 15 | 103 | 22542 | Landwirtschaftsfläche, Westheide |
| Hemmerde | 14 | 131 | 5592 | Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp |
| Hemmerde | 14 | 132 | 4398 | Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp |
| Hemmerde | 5 | 1131 | 26996 | Holzung, Schelk |
| Hemmerde | 3 | 169 | 36 | Wasserfläche, Wiggerbecke |
| Hemmerde | 3 | 177 | 12730 | Acker, Wiggerbecke |
| Hemmerde | 11 | 149 | 15139 | Landwirtschaftsfläche, Ziegenbrink |
| West-hemmerde | 3 | 121 | 25969 | Landwirtschaftsfläche, Voßacker |
| West-hemmerde | 3 | 122 | 3465 | Landwirtschaftsfläche, Voßacker |
| Hemmerde | 14 | 261 | 71 | Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp |
| Hemmerde | 14 | 264 | 18323 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 3, Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp |
| Hemmerde | 14 | 266 | 11 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 5 |
| Hemmerde | 14 | 268 | 30 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 5 |
| Hemmerde | 14 | 274 | 177 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg |
| Hemmerde | 14 | 276 | 09 | Waldfläche, Friedhofsweg |
| Hemmerde | 14 | 278 | 4307 | Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Friedhofsweg |
| Hemmerde | 14 | 265 | 98 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg |
| Hemmerde | 14 | 270 | 162 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg |
| Hemmerde | 14 | 271 | 01 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg |
| Hemmerde | 14 | 279 | 05 | Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg |
| Hemmerde | 3 | 122/55 | 18237 | Landwirtschaftsfläche, Wiggerbecke |
| Hemmerde | 007 | 1086 | 3220 | Verkehrsfläche, Hemmerder Dorfstraße |

| | | | | |
|---------------|---|-----|------|-------------------------------|
| Siddinghausen | 4 | 716 | 9768 | Landwirtschaftsfläche, Schelk |
| Siddinghausen | 4 | 717 | 2221 | Landwirtschaftsfläche, Schelk |

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholisches Pastorat zu Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

und

Grundbuch von Unna Blatt 2426

Eigentümer: Katholische Küsterei in Hemmerde

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|-------------------------|
| Hemmerde | 14 | 88 | 6620 | Acker, Im kleinen Haken |

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Küsterei in Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 4

(1) Die gemäß Artikel 2 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichteten Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen führen als kirchlich selbständige Seelsorgeeinheiten die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen weiter.

(2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Martin, St. Peter und Paul, Herz Jesu und Mariä Himmelfahrt (Massen) werden Pfarrvikariekirchen der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen.

Artikel 5

Der für den Pastoralverbund Unna bestehende Gesamtpfarrgemeinderat besteht bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 6

Die Grenzänderung und die Umordnung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2016, soweit es einer staatlichen Anerkennung bedarf, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage dieser Anerkennung an.

Paderborn, den 1. Dezember 2015

Az.: 1.11/A 24-30.84.1/2

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. Erzbischof

U r k u n d e

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 01. Dezember 2015 verfügte Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und

Pfarrei St. Marien Massen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 7. Dezember 2015

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Hofacker)

(1334)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 446

827. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.11.2015 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein sowie dem Kreis Olpe und den Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 12. 2015
31.04.10.01-001/2015-002

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Vergabewesen haben sich bereits die Städte und Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Kreis Siegen-Wittgenstein auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die am 17. 9. 2014 durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt und veröffentlicht wurde.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen.

Der Kreis Olpe sowie dessen Städte und Gemeinden Attendorn, Drolshagen Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden haben gemeinsam bekundet, dass sie eine im Wesentlichen gleich lautende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abschließen wollen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein

vertreten durch Herrn Landrat Müller

und

der Kreis Olpe, vertreten durch den Herrn Landrat Beckehoff,

die Hansestadt Attendorn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Pospischil,

die Stadt Drolshagen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Berghof,

die Gemeinde Finnentrop, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heß,

die Gemeinde Kirchhundem, vertreten durch Herrn Bürgermeister Reinery,

die Stadt Lennestadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hundt,

die Kreisstadt Olpe, vertreten durch Herrn Bürgermeister Weber und

die Gemeinde Wenden, vertreten durch Herrn Bürgermeister Clemens

schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Ver-

bindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame, rechtssichere Durchführung von kommunalen Ausschreibungen.

§ 2

Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind:

der Kreis Siegen-Wittgenstein

der Kreis Olpe

die Hansestadt Attendorn

die Stadt Drolshagen

die Gemeinde Finnentrop

die Gemeinde Kirchhundem

die Stadt Lennestadt

die Kreisstadt Olpe

die Gemeinde Wenden

§ 3

Zuständigkeiten, Umfang der Vereinbarung

- 1) Die einzelnen Zuständigkeiten – und insbesondere die vom Kreis Siegen-Wittgenstein für den Kreis Olpe und die Städte und Gemeinden des Kreises Olpe durchzuführenden Aufgaben bei der Durchführung von kommunalen Ausschreibungen sowie der Ablauf des gemeinsamen Verfahrens ergeben sich aus dem anliegenden Aufgabenkatalog (Anlage 1).
- 2) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, den Kreis Siegen-Wittgenstein über die in Anlage 1 dargestellten Zuständigkeiten und Aufgaben mit weiteren Aufgaben des Vergabeverfahrens zu beauftragen. Diese sich hieraus ergebenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen werden in der Anlage 2 als erweiterte Servicevariante dargestellt. Die zusätzlichen Arbeiten werden entsprechend § 4 der Vereinbarung abgerechnet.
- 3) Grundsätzlich werden Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,- € netto von dieser Vereinbarung erfasst. Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert **unter** 10.000,- € netto sowie Freihändige Vergaben bedürfen der individuellen Absprache im Einzelfall.

§ 4

Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

- 1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung. Der Kreis Siegen-Wittgenstein erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Kostenerstattung nach dem Stundensatz-Richtwert für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes, Rd.Erl. des Min. für Inneres und Kommunales NRW vom 20.05.2014. Die Zahlung erfolgt nach Erstellung einer Rechnung nach Ablauf eines Quartals.
- 2) Die Dienstaufsicht über das bei der Kreisverwaltung eingesetzte Personal verbleibt beim Kreis Siegen-Wittgenstein.
- 3) An dem Grundpreis für die E-Vergabe-Plattform werden die Partner der Vereinbarung jeweils nach

dem Anteil ihrer im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durchgeführten Vergaben beteiligt. Zusätzlich fällt je Vergabe eine Pauschale (Die Pauschale beträgt derzeit 20,- Euro netto) für die online-Stellung auf der E-Vergabe-Plattform an.

- 4) Sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 5

Aktenführung

- 1) Die gesamten Vergabeunterlagen und die gemeinsam erstellten Vergabevermerke / Vergabedokumentation werden im E-Vergabeverfahren eingestellt und stehen dort dem Kreis Olpe bzw. der betreffenden Stadt/Gemeinde mit entsprechender Zugangsberechtigung zur Verfügung.
- 2) Die Aufbewahrung und Archivierung der Akten übernimmt der Kreis Olpe bzw. die Stadt/Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. ihrer Dienstanweisung.

§ 6

Schriftform / Salvatorische Klausel / Haftung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- 3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4) Der Kreis Olpe, die Stadt/Gemeinde bzw. der Kreis Siegen-Wittgenstein haften jeweils für alle Schäden, die während der Durchführung der Vergaben für öffentliche Aufträge durch fahrlässige oder vorsätzliche Aufgabenausübung ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Aufgabenkatalog der Anlagen 1 und 2 verursacht werden.

§ 7

Inkrafttreten / Kündigung

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von 3 Jahren zum 31.12.2018 möglich.
- 3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in den §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzbehörde

festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Siegen, 30.11.2015

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein:

Andreas Müller

Landrat

Olpe, 30.11.2015

Für den Kreis Olpe

Frank Beckehoff

Landrat

Attendorn, 30.11.2015

Für die Hansestadt Attendorn

Pospischil

Bürgermeister

Drolshagen, 30.11.2015

Für die Stadt Drolshagen

Berghof

Bürgermeister

Finnentrop, 30.11.2015

Für die Gemeinde Finnentrop

Heß

Bürgermeister

Kirchhundem, 30.11.2015

Für die Gemeinde Kirchhundem

Reinery

Bürgermeister

Lennestadt, 30.11.2015

Für die Stadt Lennestadt

Hundt

Bürgermeister

Olpe, 30.11.2015

Für die Kreisstadt Olpe

Weber

Bürgermeister

Wenden, 30.11.2015

Für die Gemeinde Wenden

Clemens

Bürgermeister

siehe Grafik Seite 452

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein sowie dem Kreis Olpe und den Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 8. 12. 2015

31.04.10.01-001/2015-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.10.01-001/2015-002 Arnsberg, 8. 12. 2015

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

(1501)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 449

828.

Bekanntmachung

über die Annahme der Hochwasserrisiko-managementpläne für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein und Weser nach § 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2015
54.03.08

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz –WHG - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 -BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Ziel der Hochwasserrisikomanagementplanung ist die landesweite Verringerung des Hochwasserrisikos, welches als Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt wird. Folglich können viele verschiedene Akteure zur Verringerung des Hochwasserrisikos beitragen. Ausgehend von der Beschreibung und Bewertung des Risikos auf Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie den Zielen des Hochwasserrisikomanagements wurde der Handlungsbedarf für alle Akteure systematisch ermittelt und die daraus resultierenden Maßnahmen bestimmt. Die Hochwasserrisikomanagementpläne enthalten die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken (z.B. durch hochwasserangepasstes Flächenmanagement), der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken (z.B. durch Eigenvorsorge von Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürgern) und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser (z.B. durch Fortentwicklung des Krisenmanagements) dienen.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen für die vier nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas aufgestellt. Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (§ 14 a UVPG in Verbindung mit § 14 b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94). Dabei wurde zu jedem der o.g. vier Hochwasserrisikomanagementpläne ein Umweltbericht nach § 14g UVPG erstellt. In diesen Umweltberichten wurden die voraussichtlich erheblichen

Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 14g Abs. 1 UVPG).

Die für den Regierungsbezirk Arnsberg maßgeblichen Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Weser NRW sowie die Entwürfe der zugehörigen Umweltberichte wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01. April 2015 bis zum 04. Mai 2015 bei der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Bis zum 08. Juni 2015 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und Öffentlichkeit gemäß §§ 14h-i UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Im gleichen Zeitraum fand eine Beteiligung der an die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebiete angrenzenden Staaten und Bundesländer zur Strategischen Umweltprüfung statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihnen nach den §§ 14h bis 14j UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen fertig gestellt und angenommen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten sowie eine gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2015 auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Hochwasserrisikomanagementplan/2015 abrufbar sein.

Für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein NRW ist die Bezirksregierung Düsseldorf und für den Hochwasserrisikomanagementplan Weser NRW ist die Bezirksregierung Detmold zuständige Behörde.

Die Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW erfolgt über das Amtsblatt Nr. 51 vom 17.12.2015 der Bezirksregierung Düsseldorf und die Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasser-risikomanagementplans Weser NRW erfolgt über das Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2015 der Bezirksregierung Detmold.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein NRW und Weser NRW, die zugehörigen Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung und die gemeinsame zusammenfassende Umwelterklärung können auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt ab dem 22. Dezember 2015 während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(432)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 451

**829. Versicherungsaufsicht;
hier: Erlöschen einer Erlaubnis zum
Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf
Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe“
Bochum-Laer**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 12. 2015
34.4.50106

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Bochum-Laer aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 8. 5. 2015 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Notgemeinschaft Laer und Umgebung VVaG, Bochum, übertragen.

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 453

**830. Genehmigung zur Auflösung
des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 12. 2015
31.04.07.02-001

Die von der Verbandsversammlung am 24. 11. 2015 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ zum 31. 12. 2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.02-001

Arnsberg, den 7. Dezember 2015

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

(123)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 453

**831. Genehmigung zur Auflösung
des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 12. 2015
31.04.07.02-001

Die von der Verbandsversammlung am 24. 11. 2015 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ zum 31. 12. 2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.02-001

Arnsberg, den 7. Dezember 2015

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 453

832. Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 12. 2015
31.04.07.02-001

Die von der Verbandsversammlung am 24. 11. 2015 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ zum 31. 12. 2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.02-001

Arnsberg, den 7. Dezember 2015

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 454

C **Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

833. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE04 4305 0001 0307 2708 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE04 4305 0001 0307 2708 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 3. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 104/15

Bochum, 3. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 454

834. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE06 4305 0001 0336 1128 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE06 4305 0001 0336 1128 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 3. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 103/15

Bochum, 3. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 454

835. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE66 4305 0001 0311 5849 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE66 4305 0001 0311 5849 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 3. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 105/15

Bochum, 3. 12. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 454

836. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 4. 9. 2015 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 31 721 384 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 4. 12. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 454

837. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 705 216 566 ist am 3. 9. 2015 aufgehoben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7. 12. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 455

838. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 957 578 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 12. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 455

839. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 912 631 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 12. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 455

840. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 518 625, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da

andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 12. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Droste

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 455

841. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 411 000 730 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 8. 12. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Droste

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 455

842. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 315 039 560 und 315 530 451 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 7. 12. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Droste

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 455

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schwerelos e. V.“ eingetragen beim Amtsgericht Hagen, 58001 Hagen, Vereinsregisternr. VR 2650, hat sich aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Frau Christina Kleinkorres, von-der-Recke-Str. 103, 58300 Wetter/Ruhr

Frau Sabine Heinrich, Ziegelstr. 3, 58300 Wetter/Ruhr
(43)



Foto Frank Schulze

Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING